

Bekanntmachung



GEMEINDE GAUTING

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 19 Februar 2019

erlässt die Gemeinde Gauting aufgrund der Art. 1,2 und 8 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.April 1993 (GVBl.S.264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 39b Abs. 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) folgende

1.Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Schwimmbad Gauting vom 03.05.2016

ausgefertigt am 21. Februar 2019.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Satzung entsprechend der Geschäftsordnung des Gemeinderates durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde am 28.02.2019 amtlich bekannt gemacht wird. Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zusätzlich wird die Satzung am 28.02.2019 in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde erfolgt nach Inkrafttreten der Satzung.

Gemeinde Gauting, 21.Februar 2019

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Ausgehängt am: 28.02.2019
Abgenommen am:



GEMEINDE GAUTING

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Schwimmbad Gauting

vom 21. Februar 2019

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund der Art. 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 39b Abs. 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Schwimmbad Gauting vom 03.05.2016 :

§ 1

1. § 1 (Gegenstand) erhält folgende neue Fassung:

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Schwimmbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

2. § 2 (Gebührensätze) erhält folgende neue Fassung:

Es werden die folgenden Benutzungsgebühren erhoben:

(1) Einzelkarte

Erwachsene	6,00 €
Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren, Auszubildende, Schüler und Studenten, Bundesfreiwilligendienst- und Freiwillige Wehrdienstleistende (entsprechend den Regelungen des § 3)	2,50 €

(2) Abendkarte

Nur für Erwachsene ab 17.00 Uhr	3,50 €
---------------------------------	--------

(3) Mehrbäderkarten

10-Bäderkarte für Erwachsene	50,00 €
10-Bäderkarte für Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren, Auszubildende, Schüler und Studenten, Bundesfreiwilligendienst- und Freiwillige Wehrdienstleistende (entsprechend den Regelungen des § 3)	20,00 €

(4) Saisonbadekarten

Erwachsene	100,00 €
Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren, Auszubildende, Schüler und Studenten, Bundesfreiwilligendienst- und Freiwillige Wehrdienstleistende (entsprechend den Regelungen des § 3)	45,00 €
Sommerferienkarte für Schüler bis 18 Jahre	20,00 €
Familien Unter diese Regelung fallen auch Kinder über 18 Jahre, wenn diese in Ausbildung oder im Bundesfreiwilligendienst stehen und Freiwillige Wehrdienstleistende (entsprechend den Regelungen des § 3)	
• Zwei Elternteile mit eigenen Kindern bis 18 Jahre	135,00 €
• Ein Elternteil mit eigenen Kindern bis 18 Jahre	100,00 €

(5) Kinder bis zu 6 Jahren

Für Kinder bis zu 6 Jahren in Begleitung Erwachsener sind keine Benutzungsgebühren zu entrichten

(6) Sonstige Gebühren:

Für das Ausstellen einer Ersatzkarte bei Kartenverlust von Saisonkarten wird eine Verwaltungsgebühr von 10 € erhoben.

3. § 3 (Gebührenermäßigung) erhält folgende neue Fassung:

(1) Schwerbehinderte mit einer anerkannten Minderung der Erwerbstätigkeit von mindestens 50 v. H. erhalten bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises auf Tages- und Saisonkarten eine Ermäßigung von 50 v. H. der Benutzungsgebühr nach § 2 Absatz 1 und 4.

(2) Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte erhalten 50 % Ermäßigung.

(3) Personen mit Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII oder einem diesen Grenzen entsprechenden Einkommen erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H. der Benutzungsgebühr nach § 2 Absatz 4.

(4) Sozialhilfeempfänger nach SGB II erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H. der Benutzungsgebühr nach § 2 Absatz 4.

(5) Aktive Mitglieder der wassersporttreibenden Gautinger Vereine erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H. der Benutzungsgebühr nach § 2 Absatz 4.

(6) Aktive Mitglieder der Gautinger Ortsvereine der Rettungsdienste erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H. der Benutzungsgebühr nach § 2 Absatz 4.

(7) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindegebiet erhalten für sich mit Partner und eigene Kindern Saisonfreikarten.

(8) Anwohner mit 1. Wohnsitz der Straßen „Reismühler Weg, Sofienstr., Theresienstr. nur Hausnummer 4, Berengariastr. Hausnummern 2, 4, 5, 6, 11, 13, 15 erhalten Saisonfreikarten.

(9) Für den Erhalt von ermäßigten Karten sind die entsprechenden Nachweise, wie z.B. Ausweise, Stammbuch für Familienbadekarten, Bayerische Ehrenamtskarte dem Kassenpersonal vorzulegen. Für Schüler, Auszubildende und Studenten gilt die Ermäßigung nur bis zur jeweils gültigen gesetzlichen Höchstaltersgrenze für den regulären Bezug von Kindergeld. Alleinerziehende benötigen Ausweis oder Geburtsurkunde der Kinder, sowie einen entsprechenden Nachweis (Sterbeurkunde, Scheidungsurteil, Lohnsteuerkarte, etc.). Im Fall des entsprechenden Einkommens nach Abs. (3) ist eine entsprechende Bestätigung des gemeindlichen Sozialamtes einzuholen.

(10) In besonders begründeten Fällen kann der/die Bürgermeister/in im Einzelfall Gebührenermäßigung bewilligen oder von der Benutzungsgebühr ganz befreien.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt,
Gauting den 21.02.2019

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin